

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Änderung Kantonales Energiegesetz (KEng) 2022

Teilnehmerangaben:

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
Interessenvertretung
Schellenrain 5
6210 Sursee

Kontaktangaben:

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch

Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

95016

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Ihre Stellungnahme Allgemeine Würdigung		Keine Antwort	Keine Antwort
Ihre Stellungnahme Ausnutzung Stromerzeugungspotenzial auf, an oder in Gebäuden	§ 15 Stromerzeugung bei Bauten	Erfasst von: Raphael Heini § 15, Abs. 1 Für Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, ist das Stromerzeugungspotenzial angemessen auszunutzen. Die Elektrizität ist auf dem, am oder im Gebäude selbst zu erzeugen oder es ist eine Ersatzabgabe zu leisten. Bei nachweislich unwirtschaftlichen Anlagen ist auf deren Erstellung und Ersatzabgabe zu verzichten. Wenn aus Gründen des Denkmalschutzes keine PV-Anlage installiert werden darf, entfällt auch die Pflicht zur Leistung der Ersatzabgabe. Bei Neubauten mit ungeeigneter Dachausrichtung und geeigneteren Nachbargebäuden kann die verlangte Fläche auf den Nachbargebäuden zugebaut werden.	In der Landwirtschaft bilden in einem landwirtschaftlichen Gewerbe mehrere Gebäude eine Einheit. Je nach Gebäudeausrichtung oder Gebäudefläche macht es keinen Sinn, z.B. das Wohnhaus mit einer PV-Anlage auszurüsten. Ein Nachbargebäude könnte eine bessere Ausrichtung und auch eine grössere Dachfläche ausweisen, welche anstatt dem Wohnhaus bedeckt werden könnte. Die Ausnahme würde zu einem vermehrten Ausbau und einer grösseren Stromproduktion führen. Je nach Lage kann die Verpflichtung zur Stromproduktion an Gebäuden im ländlichen Raum zu einer grossen finanziellen Belastung werden, wenn der Bau von Trafostationen und Leistungsverstärkern notwendig wird. Hierfür soll der Kanton wirkungsvolle Steuerungsmaßnahmen vorsehen oder es ermöglichen, dass bei nachweislich unwirtschaftlichen Anlagen auf deren Erstellung und Ersatzabgabe zu verzichten ist. Im urbanen Gebiet sind auch die denkmalpflegerischen Aspekte zu beachten. Es ist stossend, wenn ein Eigentümer bei der Sanierung eines Gebäudes keine PV-Anlage erstellen darf, aber trotzdem die Ersatzabgabe bezahlen muss.
Ihre Stellungnahme Versicherungslösung für Stromversorgungssicherheit		Keine Antwort	Keine Antwort
Ihre Stellungnahme Auswirkungen der Gesetzesänderungen	Kapitel 4 Auswirkungen der Gesetzesänderungen	Erfasst von: Raphael Heini Eine sichere Stromversorgung ist für die Landwirtschaft von grosser Bedeutung. Mit den grossen Dachflächen ist sie deshalb prädestiniert, den schnellen Ausbau mit PV-Anlagen zu unterstützen und voranzutreiben. Aber genau deshalb ist es wichtig, eine gewisse Flexibilität beizubehalten und prioritär die besser geeigneten Dachflächen auszubauen, als kleine kostenintensive Dächer mit schlechter Ausrichtung. Wir bitten Sie, dies zu beachten und dementsprechend im Gesetz einzubauen.	